

# **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rangsdorf (Einwohner- und Bürgerbeteiligungssatzung)**

Auf der Grundlage des §§ 3 Abs. 1 und 13 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/2018, [Nr. 23]) und des § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 11.01.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf am 21.02.2019 folgende Einwohner- und Bürgerbeteiligungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck**

- (1) Der Zweck dieser Satzung ist die Förderung und Unterstützung der rechtzeitigen Information und der Beteiligung der Einwohner an Entscheidungs- und Planungsprozessen der Gemeinde Rangsdorf im Wege der Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister.
- (2) Jeder Einwohner hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht mit anderen gemeinsam ein bestimmtes Teilnahmeverfahren für eine bestimmte Angelegenheit durch Vorlage der erforderlichen Anzahl von Unterschriften einzuleiten. Die Einleitungsbefugnis steht auch der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister zu.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) "Einwohner" ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner, die in der Gemeinde Rangsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner\_innen).
- (2) „Bürger“ sind die zur Wahl der Gemeindevertretung wahlberechtigten Einwohner\_innen der Gemeinde Rangsdorf.

## **§ 3 Einwohnerfragestunde**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeindevertretung sind alle Einwohner\_innen berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertreter\_innen oder an die Bürgermeisterin beziehungsweise an den Bürgermeister zu stellen.
- (2) Ein Zeitrahmen von 20 Minuten soll für die Fragestunde nicht überschritten werden. Jede\_r Einwohner\_in kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung im Rahmen der nächsten Sitzung und schriftlich an den Fragestellenden.
- (4) Weitere Regelungen zur Einwohnerfragestunde sind in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

## **§ 4 Einwohnerversammlung**

- (1) Einwohnerversammlungen werden von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls unter Angabe des Gemeindeteils, auf welchen die Einwohnerversammlung begrenzt wird, einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung für die Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister oder eine von dieser / diesem autorisierte Person leitet die Einwohnerversammlung.
- (4) Alle Einwohner\_innen haben in der Versammlung Rede- und Stimmrecht.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiter\_in zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (6) Auf von mindestens 5 von Tausend der Einwohner\_innen der Gemeinde unterschriebenen Antrag ist eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner\_innen der Gemeinde.
- (7) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister hat aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, in dem der konkrete Beratungsgegenstand genannt ist, eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

## **§ 5 Einwohnerbefragung**

- (1) Die Gemeindevertreter\_innen oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, in einer bestimmten Angelegenheit ein bestimmtes Befragungsverfahren einzuleiten, wenn sie ein besonderes öffentliches Interesse für gegeben halten.
- (2) Befragungsverfahren können zu allen rechtlich nicht vollständig gebundenen Entscheidungen der Gemeinde Rangsdorf im Rahmen von Verfahren eingeleitet werden, die sie in eigener Zuständigkeit durchführt und sofern dies nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- (3) Auf von mindestens 5 von Tausend der Einwohner\_innen der Gemeinde unterschriebenen Antrag ist eine Einwohnerbefragung durchzuführen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner\_innen.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle Bürger\_innen bei Befragungen in der gesamten Gemeinde, die zum Ende des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Befragungen, die sich auf ein Teilgebiet der Gemeinde Rangsdorf beziehen, sind die dort jeweils wohnenden Bürger\_innen teilnahmeberechtigt.
- (5) Eine Einwohnerbefragung erfolgt in einem schriftlichen Verfahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Bürgermeisterwahlen in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht durch Durchführungsbeschluss der Gemeindevertretung ausdrücklich abweichende Regelungen festgelegt werden.
- (6) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (7) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden jeweils im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt gemacht.
- (8) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter der Gemeinde.

## **§ 6 Einwohnerwerkstatt**

- (1) Statt einer Einwohnerversammlung kann auch eine Einwohnerwerkstatt zu konkreten Themen der Gemeindeentwicklung durchgeführt werden. Eine Einwohnerwerkstatt wird durch ein\_e Moderator\_in geleitet. Diese\_r soll nicht Mitglied der Gemeindevertretung und auch keine leitende Bedienstete beziehungsweise kein leitender Bediensteter der Gemeinde sein.
- (2) Für die Einladung und Durchführung einer Einwohnerwerkstatt gelten die Bestimmungen zur Einwohnerversammlung entsprechend.

## **§ 7 Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren**

- (1) Die Vorschriften für eine Einwohnerfragestunde, eine Einwohnerversammlung, eine Einwohnerbefragung und eine Einwohnerwerkstatt gelten auch für die Kinder- und Jugendbeteiligung entsprechend.
- (2) Die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister können bei Vorhaben zusätzlich geeignete Beteiligungsverfahren für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Anlehnung an diese Satzung einleiten (Kinderbeteiligungsverfahren).
- (3) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister lädt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr die Schülersprecher\_innen der Schulkonferenz der Grundschulen, der Oberschulen und der Gymnasien in der Gemeinde zu Diskussionsrunden ein.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen können sich mit Anliegen auch direkt an den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde wenden. Diese\_r informiert die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister umgehend schriftlich über die an Ihn herangetragenen Anliegen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den 26.02.2019

(Dienstsiegel)

gez.  
Rocher  
Bürgermeister